Examen im Bundesstaatsrecht
(IuR I – Reglement 2001)

Hinweise

1. Lesen Sie zuerst die Fragen aufmerksam durch, bevor Sie zu schreiben beginnen.
2. Bitte achten Sie auf die Zeit (2 Stunden).
3. Beantworten Sie bitte sämtliche Fragen der Teile I und II. Beide Teile ergeben jeweils eine Zwischennote. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem Durchschnitt beider Zwischennoten. Für die Frage der Auf- oder Abrundung ist der Gesamteindruck entscheidend.
4. Nebenfachstudenten beantworten ebenfalls alle Fragen.

VIEL GLÜCK!!!!

Teil I
THEORETISCHE GRUNDLAGEN
(ca. 60 Minuten): Total 36 Punkte

1. Grundrechte (12 Punkte)

a) Versuchen Sie, eine allgemein gültige *Begriffsdefinition* für „Grundrechte" aufzustellen. (4 Punkte)

b) Auf welche Weise wirken Grundrechte in der (gesamten) Rechtsordnung? (8 Punkte)

2. Die *Bundesversammlung*: *(Total: 12 Punkte)*

a) Welche Funktionen kommen dem *Zweikammersystem* zu? (3 Punkte)

b) Was unterscheidet die *Oberaufsicht* des Parlaments über Bundesrat und Bundesverwaltung von der Aufsicht des Bundesrates über die Bundesverwaltung? (6 Punkte)

c) Nennen Sie je ein Beispiel für eine Kommission des Nationalrates, eine Kommission des Ständerates und einer gemeinsamen Kommission. (3 Punkte)

3. Es ist allgemein bekannt, dass auf dem *Internet* neben Kinderpornographie viele rassen- und geschlechterdiskriminierende sowie andere menschen-

unwürdige Inhalte zu finden sind. Im Kanton Zürich möchte der Gesetzgeber auf diese Missstände reagieren. Zu diesem Zweck verabschiedet er ein Gesetz, welches für das Betreiben eines Servers Regeln aufstellt. Im Rahmen dieser Regelung ist insbesondere eine Bewilligungspflicht für Hostprovider vorgesehen.

Zur Information: Unter einem Hostprovider versteht man einen Diensteanbieter, der fremde Inhalte auf seinen eigenen Servern zur Nutzung bereithält. Über einen Hostprovider kann ich meine Internetseite, deren Inhalt ich selber bestimme, an die Öffentlichkeit bringen.

Im Laufe der Ausarbeitung des Gesetzes tauchen plötzlich Zweifel auf, ob der Kanton Zürich zu einer solchen Regelung überhaupt befugt ist. Ihre Meinung als Experte/Expertin im Staatsrecht ist gefragt.

Der Kanton Zürich stellt sich auf den Standpunkt, dass die Grundrechte (insbesondere Art. 7 BV, Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 10 BV) die Kantone auch verpflichten, für den tatsächlichen Schutz der in den Grundrechten verbrieften Rechte und Freiheiten zu sorgen. Mit Art. 35 Abs. 1 und 3 BV könne sich der Kanton Zürich auf eine genügende verfassungsrechtliche Grundlage stützen.

Klären Sie die Zuständigkeitsfrage ab und prüfen Sie dabei insbesondere auch die vom Kanton Zürich vertretene Auffassung (12 Punkte)

Teil II
STAATSRECHTLICHE BESCHWERDE
(ca. 60 Minuten): Total 20 Punkte

Im Kanton X. erfolgt die öffentliche Beurkundung im Sinne des ZGB durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch vom Regierungsrat zugelassene Urkundspersonen (Art. 20 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Die vom Grossen Rat (Kantonsparlament) erlassene Verordnung vom 1. Juni 1951 über die öffentliche Beurkundung sieht in Art. 2 für die Zulassung von Urkundspersonen folgende Regelung vor:

> **Art. 2**
> Als Urkundsperson wird nur zugelassen, wer im Kanton Wohnsitz hat.

Hugo ist seit dem 1. September 1997 als angestellter Rechtsanwalt im Kanton X. tätig, wohnt aber im Kanton Y. Am 28. Oktober 2003 ersuchte er den Regierungsrat des Kantons X. um Zulassung als Urkundsperson. Der Regierungsrat des Kantons X. wies das Gesuch am 25. Mai 2004 ab mit der Begründung, dass Hugo nicht im Kanton X. Wohnsitz habe und damit die in Art. 2 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung festgelegten Voraussetzungen nicht erfülle.

Hugo kommt zu Ihnen in die Kanzlei. Er möchte den Entscheid des Regierungsrates (= kantonal letztinstanzlicher Entscheid) an das Bundesgericht weiterziehen.

Fragen:

1. Mit welchem Rechtsmittel gelangen Sie ans Bundesgericht? Diskutieren Sie die *Eintretensvoraussetzungen*. (8 Punkte)

2. Entwerfen Sie als Rechtsanwalt von Hugo eine *materielle Begründung* für die entsprechende Beschwerde und formulieren Sie die *Rechtsbegehren*. Weisen Sie gegebenenfalls kurz auf allfällige (materielle) Schwachstellen in Ihrer Begründung hin (12 Punkte).